

3.

- In den verbundenen verfassungsrechtlichen Streitfachen
- I. 1. des Deutschen Anwaltsvereins e. V. in Leipzig,
 2. der Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern zu Berlin,
 3. folgender Anwaltskammern, und zwar der preussischen Kammern

- a) Berlin,
- b) Breslau,
- c) Celle,
- d) Düsseldorf,
- e) Frankfurt a. M.,
- f) Hamm,
- g) Kassel,
- h) Kiel,
- i) Köln,
- k) Königsberg i. Pr.,
- l) Marienwerder,
- m) Raumburg a. S.,
- n) Potsdam,
- o) Stettin

und der außerpreussischen Kammern

- a) Augsburg,
- b) Darmstadt,
- c) Hamburg,
- d) Jena,
- e) Karlsruhe,
- f) München,
- g) Nürnberg,

4. des Berliner Anwalts-Vereins e. V. zu Berlin,
5. des Vereins der Oberlandesgerichtsanwälte zu Berlin,
6. des Vereins deutscher Landgerichtsanwälte e. V. in Jena,
7. des Landesverbandes preussischer Amtsgerichtsanwälte in Berlin,
8. des Deutschen Notarvereins in Berlin,
- 9., 10. der Mitglieder des Preussischen Landtags Rechtsanwalt und Notar Dr. Günter Grzimek in Berlin und Justizrat Emil Hallensleben, Rechtsanwalt und Notar in Berlin,

11. bis 14. folgender Mitglieder des Preussischen Staatsrats:
 Rechtsanwalt und Notar Hagemann in Verden (Aller),
 Justizrat Dr. Paul Langemak, Rechtsanwalt und Notar
 in Stralsund, Justizrat Dr. Wesenfeld, Rechtsanwalt
 in Barmen, Justizrat Eduard Windthorst, Rechtsanwalt
 und Notar in Hamm i. W.,

Antragsteller,

gegen

das Land Preußen,

Antragsgegner,

wegen Verfassungswidrigkeit des preussischen Gewerbesteuergesetzes
 für 1930,

II. 1. der Badischen Anwaltskammer zu Karlsruhe,
 2. des Rechtsanwalts Dr. Walden, Mitglieds des Badischen
 Landtags, in Mannheim,

Antragsteller,

gegen

das Land Baden,

Antragsgegner,

wegen Verfassungswidrigkeit des Art. 14 des badischen Finanz-
 gesetzes für 1930/1931

— StGH. 12/30 und 1/31 —

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich auf die mündliche
 Verhandlung vom 12. Juni 1931 am 13. Juni 1931 für Recht
 erkannt:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Das preussische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS.
 S. 205) enthielt keine Bestimmung des Begriffs „Gewerbe“, führte
 vielmehr in seinem § 4 die Tätigkeiten an, die der Gewerbesteuer nicht
 unterliegen sollten, und erwähnte als solche unter Nr. 7 dieses Para-
 graphen „die Ausübung eines amtlichen Berufs, der Kunst, einer
 wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden
 Tätigkeit, insbesondere auch des Berufs als Arzt, als Rechtsanwalt
 oder als vereideter Land- oder Feldmesser sowie als Markscheider“.

In der Gewerbesteuer-Verordnung vom 15. März 1927 (GS. S. 21)
 bestimmte § 1 Abs. 2 „Gewerbebetrieb“ als „jede fortgesetzte, auf
 Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Be-
 teiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt“, und
 § 3 besagte ausdrücklich, daß der Gewerbesteuer nicht unterlägen:
 „2. die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen,
 wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden
 Tätigkeit, insbesondere auch des Berufs als Arzt, als staatlich ge-
 prüfter Dentist, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feld-
 messer sowie als Markscheider“. Diese Bestimmung wurde aber im
 Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr
 1930 vom 17. April 1930 (GS. S. 93) durch die Vorschrift ersetzt:

2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissen-
 schaft gewidmeten freien Berufs.

Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet
 ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann an-
 zusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit,
 Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schrift-
 stellerische Tätigkeit beschränkt.

Die Antragsteller verlangen vom Staatsgerichtshof die Fest-
 stellung, daß dieses letztere Gesetz der Reichsverfassung und der
 Preussischen Verfassung widerspricht oder daß es ihr doch insoweit
 widerspricht, als es die Rechtsanwälte und Notare in die Gewerbe-
 steuerpflicht einbezieht oder sie doch nicht davon ausnimmt.

Die Befugnis zur Anrufung des Staatsgerichtshofs glauben die
 am Antrage beteiligten Anwaltskammern und Anwaltsvereine als
 die berufsständischen Vertretungen der preussischen oder der an deren
 Berufsinteressen teilnehmenden und vor preussischen Gerichten auf-
 tretenden sonstigen deutschen Rechtsanwaltschaft, die ein reichs- und
 landesverfassungsmäßiges Organ der Rechtspflege sei, die am Antrage
 beteiligten, der Rechtsanwaltschaft angehörenden Mitglieder des
 Landtags und des Staatsrats als „weltanschauliche Minderheit“
 dieser Körperschaften in Anspruch nehmen zu können. Sachlich be-
 gründeten sie ihren Antrag dahin, daß der mit „Rechtspflege“ über-
 schriebene 7. Abschnitt des ersten Hauptteils der Reichsverfassung,
 wie aus dieser seiner Überschrift und seinem Inhalt hervorgehe und
 außerdem durch die bei seiner Entstehung beteiligten Beamten be-
 zeugt werden könne, die Rechtspflege in der Gestalt, die sie durch die
 geschichtliche Entwicklung gewonnen habe und zu deren wesentlichen

Elementen die mit öffentlichen Rechten und Pflichten ausgestattete Rechtsanwaltschaft gehöre, gegen rechtspflegerwidrige Gesetzesänderungen habe sicherstellen sollen, und daß eine solche rechtspflegerwidrige Gesetzesänderung in der Heranziehung der Rechtsanwälte zur Gewerbesteuer liege. Diese Heranziehung bedeute Gleichstellung der dem Zwecke der Rechtspflege dienenden und in erster Linie durch die Rücksicht auf das Interesse der Klienten geleiteten Berufstätigkeit des Rechtsanwalts mit der durch das eigene Interesse des Betriebsinhabers beherrschten Tätigkeit eines Gewerbetreibenden. Sie widerspreche sowohl dem geschichtlichen Begriffe des Gewerbes, der dem ersten Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 zugrunde liege und von dem die freien Berufe dort ausgeschlossen gewesen seien, als auch der in der Gewerbesteuer-Verordnung vom 15. März 1927 gegebenen Begriffsbestimmung, die mit der Beteiligung am „allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ nur den Produktions- und den Austauschverkehr meinen könne, an dem der Rechtsanwalt so wenig wie der Beamte teilnehme. Sie lasse außer Betracht, daß der Rechtsanwalt keine seinem Einkommen als Grundlage dienende Vermögenssubstanz besitze und seinen Beruf nur persönlich betreiben und nicht in die Form einer juristischen Person überführen könne. Sie müsse endlich zu einer Untergrabung der der Rechtsanwaltschaft auferlegten und durch Ehrengerichte gewährten Standesdisziplin führen, da deren Anforderungen, namentlich die Zurücksetzung des eigenen Interesses und der Verzicht auf eine Werbetätigkeit, mit dem Wesen des Gewerbebetriebes unvereinbar seien. Die dem Begriff des Gewerbes widersprechende Unterstellung der freien Berufe unter die Gewerbesteuer sei hiernach mindestens hinsichtlich der Rechtsanwaltschaft verfassungswidrig.

Der Antragsgegner (Land Preußen) begehrt Abweisung des Antrags und führt aus: Die Antragsteller seien zur Anrufung des Staatsgerichtshofs nicht befugt, weil diese Befugnis die Verletzung eines Rechts zur Mitwirkung bei staatlichen Hoheitsakten voraussetze, nicht aber jeder juristischen oder natürlichen Person, insbesondere nicht berufsständischen Vertretungen zustehe, die in irgendwelchen sonstigen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten verletzt zu sein behaupteten; eine Stellung jener Art habe keiner von den antragstellenden Verbänden, insbesondere seien die Anwaltskammern nur örtliche Vertretungen für ihre Bezirke. Die von den Antragstellern angeregten Bedenken seien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Finanzgerichten geltend zu machen. Diese Bedenken seien übrigens

unbegründet. Die Stellung der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege sei weder durch die Reichs- noch durch die Landesverfassung, sondern nur durch einfache Reichs- und Staatsgesetze gewährleistet; sie werde auch durch die Heranziehung zur Gewerbesteuer nicht verletzt, da die Gewerbesteuerpflicht mit dem Erfordernis behördlicher Zulassung zur Ausübung des Berufs durchaus vereinbar sei und die Rücksicht auf die Standesdisziplin der Rechtsanwälte äußerstenfalls Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, aber nicht gegen die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme begründen könne. Daß die Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Rechtsanwälte und Notare nicht anwendbar seien, hindere die Landesgesetzgebung nicht, sie der Gewerbesteuer zu unterwerfen; die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 10. August 1925 setzten die landesgesetzliche Gewerbesteuerpflicht der freien Berufe sogar offenbar voraus.

Die Antragsteller entgegnen, die Sachbefugnis der beteiligten Verbände folge aus ihrem Rechte zu Vorstellungen und Anträgen an die Landesregierungen, das den Anwaltskammern in § 50 RMO. ausdrücklich gewährt, den übrigen Verbänden durch die Übung der Reichs- und Landes-Justizverwaltungen zugestanden sei; die beteiligten Abgeordneten seien als solche berechtigt, die Einhaltung der Verfassung zu überwachen, namentlich Verstöße gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Berufe zu rügen, denen sie selbst angehörten. Die Länder dürften die Gewerbesteuer, die ihnen durch § 8 des Finanzausgleichsgesetzes überlassen sei, nicht über den Bereich ausdehnen, der sich aus dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden geschichtlichen Begriff des Gewerbes ergebe. Eine Genehmigung zu einer solchen Ausdehnung sei auch aus § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 26 des Reichsbewertungsgesetzes nicht zu entnehmen. Die Heranziehung der freien Berufe zur Gewerbesteuer verstoße auch gegen den in den Artikeln 142 Satz 2, 158, 165 Abs. 3 Satz 2 und 151 Abs. 1 Satz 1 RVerf. umrissenen Schutz der Kulturbelange des deutschen Volkes. Wenn seit der Einreichung des Antrags die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 in ihren Rahmenbestimmungen zu den Landesgesetzen die Heranziehung der freien Berufe zur Gewerbesteuer vorgesehen zu haben scheine, so sei diese Vorschrift einerseits „perplex“, andererseits verfassungswidrig; jedenfalls könne sie für die Zeit bis zu ihrem Inkrafttreten, dem 1. April 1932, die Verfassungswidrigkeit des früher erlassenen preussischen Gesetzes nicht beseitigen.

II.

Im Lande Baden hatte schon das Grund- und Gewerbesteuer-gesetz vom 4. August 1921 (Ges. u. VerordBl. S. 289) in seinem § 46 Abs. 1 „die auf selbständigen Erwerb gerichtete wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, erziehende oder unterrichtende und sonstige freie Berufstätigkeit“ steuerlich als Gewerbebetrieb behandelt. Das Gesetz vom 3. März 1924 hatte indessen mit seinem Art. I Ziff. 13 diesen Zustand beseitigt, und das Grund- und Gewerbesteuer-gesetz vom 7. Juli 1926 hatte in seinem § 46 Abs. 2 unter Ziff. 2 ausdrücklich bestimmt, daß jede freie Berufstätigkeit, „soweit mit ihr nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist“, nicht als Gewerbebetrieb zu betrachten sei. Durch Art. 14 des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1930 und 1931 (Ges. u. VerordBl. 1930 S. 31) wurde dieser Bestimmung aber die Ausnahmevorschrift beigelegt:

Die den Beruf selbständig oder zum Teil als Festbesoldete ausübenden Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, staatlich geprüften Dentisten, Tierärzte, Architekten, Ingenieure und Geometer unterliegen jedoch der Gewerbesteuer mit dem Ertrage im Sinne der §§ 50a und 50b aus dieser Berufstätigkeit, die Festbesoldeten nur mit ihrem über die feste Besoldung hinausgehenden Berufseinkommen.

Die Badische Anwaltskammer und deren Mit Antragsteller als badischer Rechtsanwalt und Mitglied des Badischen Landtags beantragen beim Staatsgerichtshof die Feststellung, daß diese Vorschrift der Reichsverfassung und der Badischen Verfassung widerspricht oder daß sie ihr doch insofern widerspricht, als sie die Rechtsanwälte in die Gewerbesteuerpflicht einbezieht oder nicht davon ausnimmt.

Sie begründen ihren Antrag in der Hauptsache aus den gleichen Gedankengängen, wie sie dem Antrag auf Ungültigerklärung des preussischen Gesetzes vom 17. April 1930 zugrunde liegen (s. vorstehend unter Nr. I), führen aber auf Grund des badischen Landesrechts noch ergänzend aus: Die hergebrachte Gestaltung der Rechtspflege, zu der namentlich die selbständige Rechtsanwaltschaft gehöre, sei in Baden auch durch die Landesverfassung gewährleistet, nach deren § 7 die Rechtspflege durch die nach den Reichs- und Landesgesetzen bestellten Gerichte ausgeübt werde und nach deren § 15 der Staat in allen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten vor den zuständigen Gerichten Recht nehme. Die badische Gewerbe-

steuer stelle für die Rechtsanwälte einen bis zu 74,46% steigenden Zuschlag zu der aus ihren Berufseinkünften zu entrichtenden Einkommensteuer dar, sei daher im Sinne des Finanzausgleichs eine der Einkommensteuer gleichartige Steuer und dürfe als solche von den Ländern nicht erhoben werden. Daß die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte nicht unter den steuerrechtlichen Begriff des Gewerbes falle, ergebe sich aus dessen Abgrenzung in der durch die angefochtene Vorschrift abgeänderten Bestimmung des § 46 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1926. Die angefochtene Vorschrift sei insbesondere auch deshalb verfassungswidrig, weil sie ein Gesetz im materiellen Sinne darstelle und ein solches mit dem Haushaltsgesetz, das nur im formellen Sinne Gesetz sei, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht verbunden werden dürfe.

Der Antraggegner (Land Baden) erwidert, die §§ 7 und 15 BadVerf. gewährleisteten ebensowenig wie irgendeine Bestimmung der Reichsverfassung eine bestimmte Rechtsstellung der Rechtsanwaltschaft; wenn die badische Gewerbebesteuerung aber als eine der Einkommensteuer gleichartige Steuer unzulässig sein sollte, so stelle sie deshalb keine Verfassungsverletzung, sondern nur einen Verstoß gegen das Finanzausgleichsgesetz dar, der nicht vor dem Staatsgerichtshof, sondern vor den Finanzgerichten zu rügen sei. Die durch das angefochtene Gesetz in das Gewerbesteuer-gesetz eingefügte Vorschrift stehe mit diesem nicht im Widerspruch, sondern schränke die in dessen § 46 Abs. 2 Nr. 2 aufgestellte Regelung in gedanklich einwandfreier Weise ein. Die Aufnahme neuer steuerrechtlicher Vorschriften in das Haushaltsgesetz als Grundlage für die Ansätze des Haushaltsplans verstoße endlich gegen keine Bestimmung der Badischen Verfassung und sei seit jeher üblich gewesen.

III.

Bei der weitgehenden Gleichheit der für die beiden Anträge in Betracht kommenden Rechtsfragen wurden sie für die auf Verlangen der Antragsteller erforderliche mündliche Verhandlung verbunden. In dieser Verhandlung teilten die Antragsteller mit, daß das Preussische Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 19. Mai 1931 die Notare für nicht gewerbesteuerpflichtig erklärt habe, weil sich ihre Tätigkeit als Verrichtung staatlicher Hoheitsakte, nicht als Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr darstelle. Außerdem wurde festgestellt, daß das preussische Gesetz vom 16. März 1931 (GS. S. 15) die Geltung der beanstandeten Vorschrift auf das Jahr 1931 erstreckt

hat. Im übrigen erläuterten die Parteien ihre bisherigen Ausführungen.

IV.

Beide Anträge begründen Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes im Sinne des Art. 19 WVerf., da mit dem einen wie mit dem anderen von Angehörigen des Landes gegenüber diesem die Feststellung begehrt wird, daß ein Landesgesetz einer zur Ergänzung der Landesverfassung heranzuziehenden Vorschrift der Reichsverfassung widerspreche, mit dem zweiten auch die Feststellung eines Widerspruchs zwischen einem Landesgesetz und einer in der Landesverfassung selbst enthaltenen Vorschrift.

Die Befugnis der Antragsteller, den Staatsgerichtshof anzurufen, wird aber von den Antragsgegnern jedenfalls insoweit mit Recht verneint, als die Anträge von Anwaltskammern sowie von sonstigen Verbänden und Vereinen ausgehen. Die Anwaltskammern sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber für Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes sind nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs nur die zur Mitwirkung an der Bildung des Staatswillens berufenen oder ein solches Mitwirkungsrecht mit dem Antrage (wie im Falle RGZ. Bd. 111 Anh. S. 5) beanspruchenden Stellen, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts nur dann parteifähig, wenn sie durch die Landesverfassung oder eine diese ergänzende Bestimmung der Reichsverfassung anerkannt und mit eigenen Rechten ausgestattet sind (RGZ. Bd. 130 Anh. S. 8 und 9 und die dort angeführten Entscheidungen). Diese Voraussetzungen treffen bei den Anwaltskammern nicht zu, denn deren Stellung ist ausschließlich durch einfache Reichs- und Landesgesetze, namentlich durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt, die rechtlich in keiner Beziehung Verfassungsgesetzen gleichgestellt werden können. Die Anwaltskammern können auch nicht etwa deshalb als zur Mitwirkung an der Bildung des Staatswillens berufen angesehen werden, weil sie nach den §§ 50 und 98 RW. berechtigt sind, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Justizverwaltungen der Länder oder des Reichs zu richten, oder weil sie von den Regierungen des Reichs und der Länder öfter zu gutachtlichen Äußerungen über Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung herangezogen werden. Solche Vorstellungen, Anträge und Äußerungen mögen unter Umständen, je nach ihrer sachlichen oder

formellen Durchschlagskraft, beträchtlichen Einfluß auf die Auffassung der einzelnen, zur Mitwirkung an der Bildung des Staatswillens berufenen Stellen ausüben; sie beeinträchtigen aber keineswegs deren völlige Unabhängigkeit in ihren Entschlüssen und ihre alleinige rechtliche Verantwortlichkeit für diese. Noch weniger kann die verfassungsgerichtliche Parteifähigkeit den in der preussischen Streitfache als Mit Antragsteller auftretenden freien Vereinigungen von Rechtsanwälten, Notaren oder Anwaltskammervorständen zuerkannt werden.

Was die an den Anträgen mitbeteiligten Mitglieder des Preussischen Staatsrats und des Preussischen und Badischen Landtags betrifft, so kann allerdings zweifelhaft sein, ob ihnen nicht die Antragsbefugnis zuzusprechen ist. Der Staatsgerichtshof hat mehrfach Fraktionen eines Landtags oder andere beträchtliche Bruchteile seines Mitgliederbestandes als befugt erachtet, Landesgesetze oder andere Beschlüsse des Landtags mit der Behauptung, daß deren Inhalt gegen die Landesverfassung verstoße oder daß sie unter Verletzung ihrer Vorschriften zustande gekommen seien, vor ihm als ungültig anzufechten (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 415, Bd. 104 S. 423, Bd. 107 Anh. S. 17, Bd. 129 Anh. S. 8 sowie Anh. S. 9 dieses Bandes). Immerhin kann es Bedenken begegnen, die gleiche Befugnis auch einzelnen wenigen Abgeordneten eines Landtags zuzubilligen oder sie auf Fälle zu erstrecken, wo die Ungültigkeit des Beschlusses nicht aus einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte des Landtags oder einer Landtagsminderheit, insbesondere hinsichtlich der Verhinderung verfassungsändernder Gesetze, sondern lediglich daraus hergeleitet wird, daß der Inhalt des beschlossenen Gesetzes gegen eine sachliche Vorschrift der Reichsverfassung verstoße. Diese sehr weittragenden Fragen können jedoch im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben. Denn auch wenn einzelnen von den Antragstellern wegen ihrer Eigenschaft als Mitglieder an der Gesetzgebung beteiligter Körperschaften die Parteifähigkeit und die Sachbefugnis zuerkannt werden müßten, so sind die Anträge jedenfalls deshalb abzuweisen, weil die angefochtenen Gesetze gegen keine Vorschriften der Landesverfassungen oder der Reichsverfassung verstoßen.

V.

Einen solchen Verstoß glauben die Antragsteller vor allem darin finden zu können, daß die Unterwerfung der Rechtsanwälte unter die Gewerbebesteuerung mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Stellung

der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege unvereinbar sei und die Einhaltung der für diese Stellung notwendigen Standesdisziplin gefährde. Diese Angriffe können schon deshalb nicht durchdringen, weil der Stellung der Rechtsanwaltschaft in der Rechtspflege die besondere Gewähr von Verfassungsgesetzen nicht gegeben worden ist. Der von den Antragstellern in Bezug genommene 7. Abschnitt des ersten Hauptteils der Reichsverfassung stellt zwar für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Unabhängigkeit der Richter gewisse Grundsätze auf, überläßt aber die weitere Regelung, insbesondere auch hinsichtlich der Stellung der berufsmäßigen Parteivertreter und Verteidiger, der einfachen Gesetzgebung, welche die erforderlichen Vorschriften namentlich im Gerichtsverfassungsgesetz, in der Rechtsanwaltsordnung und in den Prozeßgesetzen getroffen hat. Daß, wie die Antragsteller unter Zeugenbeweis stellen, die Aufnahme der in Rede stehenden Vorschriften in die Reichsverfassung den Zweck verfolgte, die Rechtspflege in einem Bestande „verfassungsrechtlich zu verankern“, der „die Möglichkeit gebe, überhaupt von einer Rechtspflege zu reden“, ist ohne weiteres anzunehmen. Diese Erwägung ändert aber nichts daran, daß „die Verankerung“ sich nur auf die Grundsätze erstreckt, die der Verfassung selbst bei angemessener Auslegung entnommen werden können, nicht aber auf den ganzen Bestand der zur Zeit der Ausarbeitung der Verfassung geltenden Einrichtungen und Vorschriften oder auch nur der für die damalige Gestaltung der Rechtspflege wesentlichen Vorschriften. Zu diesen Einrichtungen, die trotz ihrer Wichtigkeit nicht verfassungsrechtlich sichergestellt worden sind, gehört auch die durch eine besondere Vorbildung und Standesdisziplin gehobene und mit gewissen Vorrechten ausgestattete Rechtsanwaltschaft, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob deren verfassungsrechtliche Sicherstellung mehr deshalb unterblieben ist, weil sie immerhin weniger wichtig erschien als die Unabhängigkeit der Richter, oder deshalb, weil nicht bezweifelt wurde, daß die bestehende gesetzliche Regelung auch ohne verfassungsrechtliche Sicherstellung auf absehbare Zeit in ihren Grundzügen beibehalten werden würde, oder etwa deshalb, weil gewisse auf Befreiung oder Einschränkung der Vorrechtsstellung zielende Wünsche einer solchen Sicherstellung widerstrebten. Auch in den in der badischen Streitsache von den Antragstellern angerufenen Vorschriften der Badischen Verfassung ist eine verfassungsrechtliche Gewährleistung einer bestimmten Rechtsstellung der Rechtsanwaltschaft nicht zu finden.

Ist hiernach eine solche Gewährleistung weder in der Reichsverfassung noch in der Badischen Verfassung enthalten, so bedarf es keines Eingehens auf die zwischen den Parteien bestrittene Frage, ob die gesetzliche Berufsstellung der Rechtsanwaltschaft gegenwärtig derart ist, daß sie durch die steuerrechtliche Gleichstellung der Rechtsanwälte mit den Gewerbetreibenden beeinträchtigt würde. Ob ferner die Aufrechterhaltung der Standesdisziplin, wie die Antragsteller meinen, durch diese Maßnahme gefährdet werden könnte, muß schon deshalb außer Betracht bleiben, weil die Lockerung der Standeszucht jedenfalls keine rechtlich notwendige Folge der Heranziehung zur Gewerbesteuer ist. Die Frage, welche Wirkungen diese Maßnahme auf die geistige und sittliche Einstellung der Rechtsanwaltschaft hervorrufen kann und welche Nachteile eine ungünstige Veränderung dieser Einstellung für die ganze Rechtspflege zur Folge haben würde, betrifft nicht die Rechtmäßigkeit, sondern die Zweckmäßigkeit der Gesetze. Sie entzieht sich deshalb der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs.

Nun könnte die Heranziehung der Rechtsanwälte zur Gewerbesteuer, wenn sie nicht aus dem Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der Stellung der Rechtsanwälte verfassungswidrig ist, immerhin dann als der Verfassung widersprechend zu erachten sein, wenn diese den Begriff des Gewerbes für das Steuerrecht in einer die freien Berufe oder doch die Rechtsanwälte ausschließenden Weise bestimmte und den Ländern nur die Heranziehung des so abgegrenzten Personenkreises zur Gewerbesteuer gestattete. Eine solche Bestimmung ist aber in der Reichsverfassung so wenig wie in der Preussischen oder der Badischen Verfassung enthalten. Die Vorschrift des Art. 7 Nr. 16 RVerf., nach der das Reich die Gesetzgebung über das Gewerbe hat, bezieht sich nur auf das polizeiliche Gewerbeamt, wie sich aus den folgenden, die Gesetzgebung über das Steuerwesen betreffenden Artikeln 8 und 11 ergibt, und sie läßt nicht den Schluß zu, daß die für das Gebiet der Gewerbebehörde in Reichsgesetzen getroffene Abgrenzung des Gewerbebegriffes auch für das Steuerrecht maßgebend sein sollte. Es begründet also kein verfassungsrechtliches Hindernis für die Heranziehung der Rechtsanwälte, Notare und Ärzte zur Landesgewerbesteuer, daß § 6 GewD. „die advokatorische und Notariatspraxis“ ganz „die Ausübung der Heilkunde“ der Regel nach von der Geltung der Gewerbeordnung ausnimmt. Ob aber die Vorschriften der Reichsteuergesetze, insbesondere des Reichsbewertungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der dieses abändernden Gesetze die freien Berufe, insbesondere

die Rechtsanwaltschaftstätigkeit in das Gewerbe einbegreifen und den Ländern deren Heranziehung zu der ihnen überlassenen Gewerbesteuer gestatten und schon zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Gesetze gestatteten, kann hier dahingestellt bleiben, weil ein Verstoß gegen jene nicht dem Verfassungsrecht angehörenden Gesetze eine Verfassungswidrigkeit nicht begründen, sondern lediglich aus dem Gesichtspunkte, daß Reichsrecht Landesrecht bricht (Art. 13 Abs. 1 RWerf.), die Ungültigkeit der unzulässigen Landesvorschriften herbeiführen würde. Diese lediglich auf dem Widerspruch mit einem einfachen Reichsgesetze beruhende Ungültigkeit wäre, wie die Antragsgegner mit Recht ausführen, von den einzelnen Betroffenen vor den landesgesetzlich zuständigen Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

Aus den Vorschriften der Art. 142 Satz 2, 158, 165 Abs. 3 Satz 2, 151 Abs. 1 Satz 1 RWerf., auf die sich die Antragsteller sodann noch berufen, läßt sich irgendein Bedenken gegen die angefochtenen Gesetzesbestimmungen nicht herleiten. Inwiefern die Heranziehung der Rechtsanwälte zur Gewerbesteuer einer Vertretung im Reichswirtschaftsrat oder in den Bezirkswirtschaftsräten gemäß Art. 165 Abs. 3 Satz 2 entgegenstehen sollte, ist nicht ersichtlich. Die Artikel 142 und 158 enthalten nur Richtlinien, die lediglich nach Maßgabe der finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Staates Befolgung beanspruchen. Die Vorschrift des Art. 151 Abs. 1 Satz 1 kann selbstverständlich nicht den Sinn haben, daß die Gültigkeit jeder Gesetzesvorschrift deshalb beanstandet werden könnte, weil sie den Anforderungen der Gerechtigkeit nach objektivem Maßstabe nicht entspräche.

Wenn in der badischen Streitfache endlich die Aufnahme der angefochtenen Vorschrift in das Haushaltsgesetz als verfassungswidrig gerügt wird, so erledigt sich dies damit, daß die Badische Verfassung keine Bestimmung enthält, wonach finanzrechtliche Vorschriften, die zur Begründung von Ansätzen des Haushaltsplans dienen, nicht in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden dürften. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dieses Inhalts besteht gleichfalls nicht. Aus dem Wesen des formellen und des materiellen Gesetzes läßt sich vollends nicht folgern, daß in ein Gesetz von im allgemeinen nur formeller Bedeutung nicht auch Vorschriften aufgenommen werden dürften, die sich auch im materiellen Sinne als Gesetz darstellen.

Die Anträge sind hiernach unter der Annahme, daß einzelne Antragsteller parteifähig und zur Antragstellung befugt sein sollten, wegen sachlicher Unbegründetheit abzuweisen.